

UPDATE ÖPNV-RECHT

ALTBETRAUUNGEN HABEN NACH DEM 03.12.2009 INSGESAMT BESTAND, WENN SIE ZUR ZEIT DER VERGABE RECHTMÄßIG WAREN

EuGH, Ur. v. 06.10.2015, Rs. C-303/13 P – Jørgen Andersen / Danske Statsbaner

In dem „DSB-Beschluss“ hatte die Kommission festgestellt, dass zwei öffentliche Dienstleistungsaufträge (ÖDLA) von Dänemark zugunsten der Dänischen Staatsbahn (DSB) zwar Beihilfenelemente enthalten, diese aber unter Auflagen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar seien. Auf die dagegen gerichtete Klage des Busunternehmers Andersen hatte das Europäische Gericht in erster Instanz (EuG) den Beschluss der Kommission teilweise für nichtig erklärt. Die Kommission hätte – so das EuG – ihrer Entscheidung nicht die zum Zeitpunkt der Entscheidung geltende VO 1370/2007 sondern die bei Vergabe des ÖDLA geltende VO 1191/69 zugrunde legen müssen (dazu Update ÖPNV-Recht 2/2013).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat nun auf das Rechtsmittel der Kommission, Dänemarks und der DSB die erstinstanzliche Entscheidung teilweise aufgehoben. Auf die vor Inkrafttreten der VO 1370/2007 gewährten Zahlungen sei – wie vom EuG entschieden – die damals geltende VO 1191/69 anwendbar. Die nach dem 03.12.2009 gewährten Zahlungen müssten hingegen an der VO 1370/2007 gemessen werden, sofern nicht im Einzelfall der Bestandsschutz für Altregelungen nach Art. 8 Abs. 3 VO 1370/2007 eingreife. Insoweit verwies der EuGH die Sache an das EuG zurück, dass nun erneut die Rechtmäßigkeit des Beschlusses der Kommission prüfen muss.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung bringt dringend benötigte Klarheit über die Anwendbarkeit der VO 1370/2007 auf vor dem 03.12.2009 vergebene ÖDLA. Diese müssen in Konsequenz des EuGH-Urteils nicht an das Beihilfenrecht der VO 1370/2007 angepasst werden. Sie können insgesamt bis zum Ablauf der Höchstlaufzeiten fortgeführt werden, soweit Bestandsschutz nach Art. 8 Abs. 3 VO 1370 besteht. Das setzt voraus, dass der ÖDLA seinerzeit rechtmäßig vergeben wurde. Dazu gehören die Einhaltung der VO 1191/69 bzw. der Altmark-Kriterien sowie des damals einschlägigen Vergaberechts. Andernfalls greift der Bestandsschutz insgesamt nicht, so dass in der Regel die Neuvergabe eines ÖDLA nach Maßgabe der VO 1370/2007 geboten sein dürfte.